

NEUES GESETZ ÜBER GEFÖRDERTE ENERGIEQUELLEN NEWS FLASH

Am 30.5.2012 trat das neue Gesetz über geförderte Energiequellen Nr. 165/2012 Slg. (nachfolgend „**EEG-CZ**“) in Kraft, das zum großen Teil das bisherige Gesetz Nr. 180/2005 Slg. über die Förderung von Stromherstellung aus erneuerbaren Energiequellen ersetzt, und zwar mit Wirksamkeit ab dem 1.1.2013. In diesem Zusammenhang erfolgen einige wesentliche Änderungen im System der Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen, die sich sowohl bei allen Erzeugungsstätten, die nach dem 1.1.2013 in Betrieb gesetzt werden, als auch bei allen bestehenden Herstellern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen auswirken. Die bestehenden Hersteller werden somit infolge des EEG-CZ in gewisser Hinsicht die bisherige Praxis ändern und mit einigen neuen Aspekten der Förderung rechnen müssen. In einigen Fällen ist sogar erforderlich, dass die Hersteller erforderliche Maßnahmen bereits bis Ende 2012 treffen.

Zu den bedeutendsten Änderungen im System der Förderung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms gehören zum Beispiel:

- a) Erlöschen sämtlicher bislang abgeschlossener Stromlieferungsverträge bei der Förderung mittels Einspeisegebühren, wie auch Verträge über die Förderung in Form von Grünen Boni durch Ablauf des 31.12.2012. Die Hersteller, die die Förderung in Form von Einspeisetarifen nutzen, werden somit, um die Förderung für das Jahr 2013 aufrechtzuerhalten, neue Stromlieferungsverträge abschließen müssen;
- b) Abänderung der für die Auszahlung der Förderung an die Stromhersteller verantwortlichen Subjekte. Ab dem 1.1.2013 wird die Einspeisegebühren der sog. obligatorische Käufer und die Grünen Boni die OTE a.s. (Markoperator) auszahlen. Die Rechnungsstellung der Förderung von Stromherstellung für Dezember 2012, für deren Auszahlung unter der Erfüllung von gesetzlichen Bedingungen der entsprechende Verteilungsnetz- oder Übertragungsnetzbetreiber verantwortlich bleibt, sollten jedoch die Hersteller in einer verkürzten Frist in Rechnung stellen;
- c) Neues Regime der Auszahlung von Grünen Boni, einschließlich der Möglichkeit, Strom zu fix festgelegten Preisen zum Kauf dem sog. obligatorischen Käufer auch im Falle von Grünen Boni anzubieten;
- d) Neue Fristen für eventuelle Änderung der Förderungsform für das Jahr

2013 (Einspeisetarife oder Grüne Boni);

- e) Die Verpflichtung der Hersteller, Angaben über ihre Erzeugungsstätten und über gewählte Förderungsform im einheitlichen System des Marktoperators elektronisch und mit garantierter elektronischer Unterschrift zu erfassen, wie durch die Durchführungsvorschriften zum EEG-CZ vorgesehen;
- f) Gesetzliche Verankerung der regelmäßigen Erhöhung von Erträgen für eine Stromeinheit um 2 %, die die bisherige ähnliche Regelung in der Durchführungsbekanntmachung Nr. 140/2009 Slg. ersetzt hat. Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen im EEG-CZ vertreten wir die Auffassung, dass diese Indexierung auch die bestehenden Stromhersteller betreffen sollte.

Sofern nähere Informationen zum EEG-CZ und/oder dessen konkreten Auswirkungen, bzw. zu den für die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen auch für das Jahr 2013 erforderlichen Vorgehensweise gewünscht, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

bpv BRAUN PARTNERS

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.com

info@bpv-bp.com

Dieses Material wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen und die Gesellschaft übernimmt für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen keine Haftung